



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 7

Bearbeitung: FD 56.2 Fr. Bochmann, Hr. Herrmann

- Leitfaden - Deutschförderung im Jobcenter

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Deutschförderung und SRO	3
3.	Integrationskurse.....	4
3.1.	Grundlagen.....	4
3.2.	Ausgangslage.....	4
3.3.	Möglichkeiten des Jobcenters.....	5
3.4.	Schnittstelle InGe	6
3.5.	Inhalte	8
3.6.	Zeitaufwand	8
3.7.	Integrationskurstypen.....	9
3.8.	Wiederholungsmöglichkeit	9
3.9.	Beendigung des Kurses	10
3.10.	Kosten	10
3.10.1.	Kurskosten.....	10
3.10.2.	Fahrtkosten	10
3.10.3.	Lernmittelkosten	10
3.10.4.	Kinderbetreuungskosten.....	11
4.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung	11
4.1.	Grundlagen.....	11
4.2.	Zielgruppe	12
4.3.	Zeitaufwand	13
4.4.	Wiederholungsmöglichkeit	13
4.5.	Beendigung des Kurses	13

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

4.6. Kosten	13
4.6.1. Kurskosten.....	13
4.6.2. Fahrtkosten	13
4.6.3. Lernmittelkosten.....	13
4.7. Kinderbetreuungskosten.....	14

1. Allgemeines

Das BAMF bietet zur (langfristigen) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Sprachförderangebote Integrationskurse für den allgemeinen Spracherwerb (§43 AufenthG) und die berufsbezogene Sprachförderung (§ 45a AufenthG) an.

Das Jobcenter hat darauf **hinzuwirken**, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse bzw. notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse verfügen, an entsprechenden Deutschförderangeboten teilnehmen. Die Teilnahme gilt i. d. R. als für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich und ist deshalb **vorrangig**.

Wichtige **gesetzliche Grundlagen** sind:

§3 Abs. 1 u. 4 SGB II (Hinwirkungspflicht)
§43 AufenthG (Integrationskurse)
§44 AufenthG (Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs)
§44a AufenthG (Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs)
§45a AufenthG (Berufsbezogene Deutschsprachförderung)
§9 Abs. 1 BVFG (Spätaussiedler)
DeuFöV (Verordnung für Berufssprachkurse)
IntV (Verordnung für Integrationskurse)

2. Deutschförderung und SRO

Grundsätzlich ist mit dem eLb zu erörtern, ob es hinsichtlich der angestrebten Ziele und der gegebenen Situation sinnvoll und **gewollt** ist, zunächst vorrangig das Angebot der Deutschförderung zu nutzen. Um der **Hinwirkungspflicht** des Jobcenters nachzukommen, muss die IFK dem Kunden verdeutlichen, welche **herausragender Bedeutung** dem Spracherwerb zukommt.

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus-/Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen. Dabei sollte auch langfristig und an die dauerhafte Eingliederung gedacht werden. Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine Integration in die Gesellschaft und stellen einen wichtigen ersten Grundstein dar. Sie können auch für manche Aufenthaltstitel relevant sein. Die Teilnahme an einem entsprechenden Kurs eröffnet über den reinen Spracherwerb hinaus die Möglichkeit, Personen in ähnlichen Lebenssituationen zu treffen, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und das Leben in Deutschland besser zu verstehen und kennenzulernen. Zudem sollten entsprechende Kunden auf die **Spezialkurse** (bspw. Frauenintegrationskurs, Elternintegrationskurs oder Jugendintegrationskurs) sowie die Möglichkeit der Teilzeit hingewiesen werden.

Sprachförder-
angebote

Hinwirkungspflicht,
§3 Abs. 4 SGB II

Vorrang

Gesetzliche
Grundlagen

Bedeutung der
Sprache für die
Integration

Hinweis auf
Spezialkurse

In den Fällen, in denen die **Ausländerbehörde** bereits eine **Verpflichtung ausgesprochen** hat, soll dieser gefolgt werden. Hier drohen bei Nichtteilnahme mögliche **Konsequenzen für den Aufenthaltstitel**. Im Einzelfall kann unter Mitteilung an die Ausländerbehörde eine abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände sinnvoll erscheint.

3. Integrationskurse

3.1. Grundlagen

Gem. § 3 Abs. 4 SGB II sind die Jobcenter gesetzlich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

- **eLb**,
- die **nicht über ausreichende Deutschkenntnisse** verfügen,
- zur Teilnahme an einem Integrationskurs **berechtigt** sind und
- bei denen eine Teilnahme neben ihrer Arbeit/Ausbildung zumutbar ist, vorrangig einen Integrationskurs besuchen.

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der **frühzeitigen und systematischen Vermittlung allgemeiner Deutschkenntnisse auf B1 Sprachniveau**, um die meisten beruflichen Tätigkeiten in der modernen Arbeitswelt ausführen zu können.

Der eLb erfüllt die Anforderungen an das **Sprachniveau B1**, wenn er sich im täglichen Leben selbstständig zurechtfindet, entsprechend seinem Alter und Bildung ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann.

3.2. Ausgangslage

Um einen Integrationskurs besuchen zu können, muss die Person eine **Bestätigung der Teilnahmeberechtigung** haben.

Die Teilnahmeberechtigung oder eine dieser gleichgestellten **Zulassung** wird je nach Personenkreis neben dem Jobcenter auch von anderen Behörden ausgestellt (§§4, 5, 5a, 6 IntV) und teilweise mit einer Verpflichtung zur Kursteilnahme verbunden.

Eine Teilnahmeberechtigung kann ausgestellt werden

- von der Ausländerbehörde für Ausländer mit einem Teilnahmeanspruch (§44 Abs. 1 AufenthG),
- vom Bundesverwaltungsamt für Spätaussiedler (§9 Abs. 1 BVFG),
- vom BAMF für Personen, die von ihnen zur Teilnahme zugelassen worden sind (§44 Abs. 4 AufenthG, Zulassung),
- vom Sozialleistungsträger für Personen, die von ihnen zur Teilnahme zugelassen worden sind (§44 Abs. 4 AufenthG, Zulassung; neu ab 01.07.2023).

Eine Teilnahmeberechtigung mit Verpflichtung kann erstellt werden

- von der Ausländerbehörde für Personen, die von ihnen verpflichtet worden sind (§44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 AufenthG, Aufenthaltsrechtliche Verpflichtung)
- von dem Sozialleistungsträger für Personen, die von ihnen verpflichtet worden sind (§44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG, Sozialrechtliche Verpflichtung).

Ausnahme SRO

Zielgruppe

Ziel

Sprachniveau B1

Teilnahme-
berechtigung;
Zulassung

Ausstellende
Behörden
Teilnahme-
berechtigung

Ausstellende
Behörden
Teilnahme-
verpflichtung

- von dem Träger der Leistungen nach dem AsylbLG für Personen, die von ihnen verpflichtet worden sind (§44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).

Die ausstellende Behörde einer Verpflichtung kann bei Nichtteilnahme entsprechende Sanktionen des eigenen Rechtskreises verhängen.

Es besteht also die Möglichkeit, dass der eLb

- ohne Berechtigungsschein/Zulassung und ohne Verpflichtung
- mit Berechtigungsschein/Zulassung und ohne Verpflichtung
- mit Berechtigungsschein und mit Verpflichtung

beim Jobcenter vorstellig wird.

3.3. Möglichkeiten des Jobcenters

Das Jobcenter kann eLb **zur Teilnahme am Integrationskurs zulassen** (neu seit dem 01.07.23, §5a IntV) oder im Einzelfall verpflichten (§44a Abs. 1 AufenthG). Von dem Jobcenter ausgestellte Zulassungen sowie Verpflichtungen zur Kursteilnahme werden von den Trägern bei der Kursplatzvergabe **bevorzugt berücksichtigt** (§7 Abs. 4 IntV).

Um einen eLb zur Teilnahme zuzulassen, ist mit dem eLb die Teilnahme an einem Integrationskurs im **Kooperationsplan** zu vereinbaren. Die entsprechende Teilnahmeberechtigung ist dem eLb auszustellen und samt dazugehörigem Merkblatt² auszuhändigen.

Sollte der eLb den vereinbarten **Kooperationsplan** hinsichtlich der Teilnahme am Integrationskurs **nicht einhalten**, kann der eLb gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet werden, indem er dazu aufgefordert wird (§44 a Abs. 1 Nr. 2, Var.1 AufenthG, §15 Abs. 5 SGB II). Die Verpflichtung ist verbindlich, Sanktionen gem. §31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II können (nach vorheriger Rechtsfolgenbelehrung) anknüpfen. Unter Berücksichtigung des SRO-Ansatzes ist aber zunächst mit dem eLb zu ergründen, warum keine Teilnahme stattfand. Eine Verpflichtung ist meist nicht zielführend.

Wenn die **Ausländerbehörde bereits eine Verpflichtung** ausgesprochen hat, ist dieser in der Regel zu folgen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall und unter Mitteilung an die Ausländerbehörde möglich, die ihr Verpflichtung dann widerruft.

Ob eine Berechtigung (oder nachrangig Verpflichtung) erteilt werden kann, hängt von der Art des Aufenthaltstitels ab und ist anhand der InGe- Schnittstelle zu überprüfen (siehe 3.4).³

Zugelassen (bzw. verpflichtet) werden können von Jobcenter nur (drittstaatenangehörige) **Ausländer**⁴ (vgl. § 5a Abs. 1 IntV, §44a Abs. 1 AufenthG).

Mögliche
Ausgangssituation

(NEU) Zulassung;
Bevorzugte
Kursplatz-
aufnahme

Aufnahme
Kooperationsplan

Verpflichtung bei
Nichteinhalten
Kooperationsplan

Verpflichtung
durch
Ausländerbehörde

Ausnahme
Zulassung/

² JC > TS Migration > Kasten 5 Allgemeine Informationen und Hinweise > BAMF-Merkblatt für Teilnehmer

³ JCI > TS Migration > Kasten 5 Allgemeine Informationen und Hinweise > Übersicht - Teilnahmezugang zu den Integrationskursen

⁴ Regelung für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Ab dem 01.01.2021 wird zwischen den sog. „Alt-Briten“ (britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht hatten, sich in Deutschland aufzuhalten) und „Neu-Briten“ (britische Staatsangehörige, die bis zum 31.12.2020 nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch gemacht haben) unterschieden. Diese Regelung gilt auch für Berechtigungen/ Verpflichtungen zum Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG sowie für Zulassungen zum Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 AufenthG: Für Berufssprachkurse gilt: „Alt-Briten“ können weiterhin eine

Deutsche können **nicht zur Teilnahme berechtigt oder verpflichtet** werden, ebenso wenig wie **Spätaussiedler**, da sie Deutsche im Sinne von Art. 116 GG sind. Aufgrund des Diskriminierungsverbots ist dies auch bei **Unionsbürgern** nicht möglich. Diese können einen **Antrag auf Zulassung beim BAMF** stellen.

Nicht verpflichtet werden können zudem Ausländer, die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen Ausbildung befinden (Schulpflichtige, Schüler und Studenten), die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

3.4. Schnittstelle InGe

Wird ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse festgestellt, wird anhand der Schnittstelle zum BAMF (**InGe**) geprüft, ob eine Zulassung (oder Verpflichtung) möglich ist.⁵

Dazu wird nach Eingabe des Datensatzes unter der Option „Teilnahmeverpflichtung“ (unabhängig davon, ob eine Zulassung oder Verpflichtung erstellt werden soll)⁶ zunächst automatisiert eine **Dublettenprüfung** vorgenommen, um Doppelberechtigungen und -verpflichtungen zu vermeiden. Zudem wird geprüft, ob für den eLb bereits eine Berechtigung und/oder Verpflichtung vorliegt und ob ein Integrationskurs ganz oder teilweise besucht worden ist.

Die Anfrage sowie die Angaben des eLb können zu verschiedenen Ergebnissen führen:

- Sollte die Überprüfung bei InGe ergeben, dass **bereits von einer anderen Behörde eine Berechtigung** ausgestellt worden ist, wird der eLb auf diese hingewiesen und die Teilnahme im Kooperationsplan vereinbart. Eine erneute Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung in InGe durch das Jobcenter erfolgt **nicht**.
- Sollte die **Ausländerbehörde** (oder Träger von Leistungen des AsylbLG) bereits eine **Verpflichtung ausgesprochen** haben, ist diese in der Regel in InGe zu **übernehmen** (in Einzelfällen kann unter Mitteilung an die Ausländerbehörde eine abweichende Entscheidung getroffen werden). Die Teilnahme wird im Kooperationsplan aufgenommen.⁷ Anschließend können selbst Auskunftersuche zu Kursanmeldung und -teilnahme an das BAMF gerichtet werden.
- Sollte der eLb laut InGe bereits eine **Teilnahmeberechtigung** von anderer Stelle erhalten (z. B. vom BAMF oder anderen Jobcentern bei Zuständigkeitswechsel),

Verpflichtung

Siehe
Koordinierungs-
stellen Seite 8

Ausschluss der
Verpflichtungs-
möglichkeit/
Schulpflicht

InGe

Dublettenprüfung

Handlungs-
möglichkeiten

Berechtigung liegt
bereits vor

Verpflichtung
durch Ausländer-
behörde

Zweitschrift

Berechtigung/Verpflichtung zu einem Berufssprachkurs erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass diese Personengruppe als Nachweis über das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen von der Ausländerbehörde ein sog. "Aufenthaltsdokument-GB" erhält. „Neu-Briten“ können grundsätzlich nach den für Drittstaatsangehörige anwendbaren Regelungen eine Berechtigung/Verpflichtung zu einem Berufssprachkurs erhalten.

⁵ JC > TS Migration > Kasten 5 Allgemeine Informationen und Hinweise > Anleitung InGe (Internetlink)

⁶ Sowohl die Zulassung als auch die Verpflichtung erfolgt in InGe über die Option „Teilnahmeverpflichtung“. Soweit die Daten akzeptiert werden, hat man die Möglichkeit eine Verpflichtungserklärung, oder einen Zulassungsschein auszustellen. Technisch werden bis zum 01.05.2024 vom BAMF alle Zulassungen und Verpflichtungen als Verpflichtungen gewertet.

⁷ Bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht drohen hier auch Sanktionen aus dem Ausländerrecht

diese aber **verloren** haben, ist diese nicht erneut bei InGe abrufbar. Es kann in diesen Fällen eine **Zweitschrift** erstellt werden. Entsprechende Vorlagen sind in comp.ASS hinterlegt.⁸ Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Verpflichtung oder Zulassung (Berechtigung) handelte. In diesen sind Name und Kontaktdaten des die Zweitschrift ausstellenden Jobcenters sowie das Ausstellungsdatum und BAMF-Aktenzeichen zu ergänzen und soweit vorhanden das TGS-Aktenzeichen, die Anmeldung zum Integrationskurs und das Ergebnis des Einstufungstests (wird der Kursauskunft entnommen). Das Dokument ist auszudrucken, zu unterschreiben und zu stempeln.

- Sollte dem eLb laut InGe von anderer Stelle eine **Teilnahmeberechtigung** erteilt worden sein, der eLb diese aber **nicht bekommen** haben, ist diese nichtig. Der Sachverhalt ist kurz schriftlich zu fixieren und vom eLb zu unterschreiben. Der Sachverhalt ist dem BAMF mitzuteilen, welches die Teilnahmeberechtigung im System löscht. Es ist dann eine neue Berechtigung auszustellen.
- Sollte laut InGe und eLb bisher **noch keine Teilnahmeberechtigung** vorgelegen haben⁹:
 - Eine Teilnahmeberechtigung kann über InGe erstellt und der eLb dadurch zum I-Kurs **zugelassen** werden. Durch die Anfrage wird automatisch geprüft, ob eine Zulassung (oder Verpflichtung) aufgrund des Aufenthaltsstatus grundsätzlich möglich ist (**Plausibilitätskontrolle**). Die Bestätigung der Teilnahmeberechtigung wird als PDF bereitgestellt und ist dem eLb ausgedruckt mitzugeben.
 - Sollte **keine Zulassung durch das Jobcenter möglich** sein (bspw. EU-Bürger, Deutsche), muss der eLb eine Zulassung vom BAMF beim BAMF direkt, über die jeweils koordinierende Stelle oder über den Kursträger beantragen.
 - Sofern der eLb trotz Vereinbarung im Kooperationsplan nicht am Integrationskurs teilnimmt, kann dieser durch eine Aufforderung nach §15 Abs. 5 SGB II verpflichtet werden. Dabei ist es nicht notwendig in InGe eine erneute Teilnahmeberechtigung inklusive der neu erstellten Verpflichtung auszustellen und soll zur Vermeidung mehrerer gleichzeitig gültiger Teilnahmeberechtigungen unterbleiben. Durch die bisherige Teilnahmeberechtigung ist die Möglichkeit der Kursteilnahme sowie die Mitteilungspflicht des Kursträgers bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme auch in Bezug auf die Verpflichtung uneingeschränkt sichergestellt. Unter Berücksichtigung des SRO-Ansatzes ist aber zunächst mit dem eLb zu ergründen, warum keine Teilnahme stattfand. Eine Verpflichtung ist meist nicht zielführend.

Neuausstellung

Keine Teilnahme-
berechtigung

Zulassung durch
IFK

Plausibilitäts-
kontrolle

Keine Zulassung
möglich

Nichtteilnahme
trotz
Kooperationsplan

⁸ Comp.ASS > Briefeditor > Dokument > Zweitschrift Verpfl. I-Kurs Anschr./ Zweitschrift Zul.. I-Kurs Anschr.

⁹ Erstellte Teilnahmeberechtigungen sind im Partnerverzeichnis abzulegen

Der eLb ist an die für den Standort zuständige **Koordinierungsstelle** zu verweisen, sofern nicht bereits eine Anmeldung an einem Integrationskurs erfolgt ist bzw. der Kurs angetreten wurde. Bei der Koordinierungsstelle wird das Sprachniveau getestet und der eLb einem für ihn passenden Integrationskurs zugewiesen.

Stadt Göttingen, Standort Göttingen-Land, Osterode und Südharz:

Die zuständige Koordinierungsstelle für Integrationskurse ist die Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen e.G. (BIGS), Lange-Geismar-Straße 73, 37073 Göttingen.

Standorte Duderstadt und Hann. Münden:

Die zuständige Koordinierungsstelle für Integrationskurse ist die Volkshochschule (VHS) Göttingen Osterode gGmbH.

Für Hann.Münden: Wilhelmshäuser Straße 90, 34346 Hann. Münden.

Für Duderstadt: Marktstraße 75, 37115 Duderstadt.

3.5. Inhalte

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Ziel des Sprachkurses ist der Erwerb kommunikativer Fähigkeiten in Deutsch auf dem Sprachbeherrschungsniveau B1 GER. Inhalte sind Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.

Der **Sprachkurs** im Rahmen des allgemeinen Integrationskurses umfasst 600 Stunden bzw. 400 Stunden, wenn er als Intensivkurs durchgeführt wird. Im Rahmen von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen umfasst der Sprachkurs bis zu 900 Stunden.

Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung grundlegender Werte der deutschen Gesellschaft, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung, ab. Er behandelt u. a. die Themen Politik und Demokratie, jüngere deutsche Geschichte sowie Gesellschaft und Alltagskultur in Deutschland.

Der Orientierungskurs schließt an den Sprachkurs an und umfasst 100 Stunden.¹⁰

Der Integrationskurs endet mit einem **Abschlusstest**. Dieser besteht aus dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) sowie einem Orientierungskurstest.

3.6. Zeitaufwand

Der Zeitaufwand des Integrationskurses bemisst sich nach der Art des Kurses. Während des Integrationskurses richtet sich der gesetzliche **Urlaubsanspruch** von i.d.R. 21 Tage (§ 7 Abs. 4a SGB II) nach den unterrichtsfreien Zeiten des Trägers. Die Maßgaben zur genehmigungspflichtigen Ortsabwesenheit durch das Jobcenter sind daneben trotzdem zu beachten.

Koordinierungsstellen

Sprachkurs

Orientierungskurs

Abschlusstest

Urlaubsanspruch

¹⁰ Bei Intensivkurs ab 01.05.2024, bis dahin umfasst der Intensivkurs 400 Stunden + 30 Stunden Orientierungskurs.

3.7. Integrationskurstypen

Allgemeiner Integrationskurs bis zu 600 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Personen, die keinen besonderen Integrationskurs benötigen
Förderkurs bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Personen, die seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben und die deutsche Sprache vorwiegend ungesteuert, d.h. außerhalb eines geregelten Unterrichtskontextes erworben haben (erkennbar z. B. an Diskrepanz Gespräch – Deutsch-Test)
Alphabetisierungskurs/ Zweitschriftlernerkurs bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können, sowie Zweitschriftenlerner/-innen (z. B. nur in arabischer oder kyrillischer Schrift alphabetisiert)
Frauenintegrationskurs bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Frauen, die das Lernen im Unterrichtskontext nicht gewöhnt sind und Frauen, die ausschließlich mit Frauen einen Kurs besuchen wollen
Elternintegrationskurs bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Mütter/ Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren; zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Ausbildung
Jugendintegrationskurs bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres (zum Kurseintrittszeitpunkt), die auf ihren späteren beruflichen Lebensweg vorbereitet werden sollen
Intensivkurs bis zu 400 Stunden + 100 Stunden ¹¹ Orientierungskurs	Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z.B. Akademiker/-innen, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen
Kurse für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bis zu 900 Stunden + 100 Stunden Orientierungskurs	Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, zum Beispiel mit einer starken Seh- oder Hörschwäche sowie Blinde und Gehörlose

3.8. Wiederholungsmöglichkeit

Bis zu **300 Stunden** können bei ordnungsgemäßer Teilnahme **auf Antrag wiederholt** werden, wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde (§ 5 Abs. 4 IntV). Hierauf haben gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtete Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Anspruch. Entscheidend ist, dass das Stundenkontingent ausgeschöpft werden muss, unabhängig von der ordnungsgemäßen Teilnahme (§ 5

Kurstypen

Gesetzesanspruch

¹¹ Beginn Intensivkurs ab 01.05.2024, bis dahin umfasst der Intensivkurs 400 Stunden + 30 Stunden Orientierungskurs.

Abs. 5 IntV). In begründeten Einzelfällen und bei Teilnahmeberechtigten, die am Ende des Sprachkurses an einem Alphabetisierungskurs teilgenommen haben, kann das BAMF auf die erfolglose Teilnahme am Sprachtest verzichten. Auch während der Wiederholungszeit haben die IFK Zugriff auf die Daten der Teilnahme. In der Praxis werden häufig lediglich die nichtbestandenen Kursinhalte erneut besucht, bevor die Prüfung wiederholt wird.

3.9. Beendigung des Kurses

Das anschließende gemeinsame Gespräch zwischen IFK und eLb findet 1-2 Wochen nach Kursende statt, um innerhalb des Beratungskreislaufs das weitere Vorgehen zu besprechen und zu vereinbaren.

Nach Beendigung eines Integrationskurses ist der erreichte und zertifizierte Sprachstand in comp.ASS zu erfassen.¹² Dieser wird nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) beurteilt und reicht von A1 (Anfänger) bis C2 (Experte).

Wenn der eLb anschließend an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen will und dazu zeitlich in der Lage ist (tatsächliche Teilnahme muss möglich sein), ist dieser Bedarf zur Bedarfsermittlung in comp.ASS anzulegen (siehe 4.1).

3.10. Kosten

3.10.1. Kurskosten

Der Integrationskurs wird durch das BAMF finanziert (§ 43 AufenthG i. V. mit § 1 IntV). Grundsätzlich wäre von den Teilnehmenden ein Kostenbeitrag von 2,29€ pro Stunde zu erheben. Zugelassene Kunden werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 IntV **auf Antrag** von den Kurskosten befreit, wenn sie **Arbeitslosengeld II** beziehen. Zur **Teilnahme Verpflichtete** sind von den **Kosten befreit**. Spätaussiedler dürfen einen Integrationskurs kostenbeitragsfrei besuchen. Geringverdiener können ebenfalls eine Kostenbefreiung erlangen.

3.10.2. Fahrtkosten

Das BAMF erstattet erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten (§ 4a IntV). Eine Übernahme von Fahrtkosten aus SGB II- oder SGB III-Mitteln ist für sonstige Teilnehmer, auch darlehensweise, nicht möglich.

3.10.3. Lernmittelkosten

Kosten für Lernmittel übernimmt das BAMF nicht, da notwendige Lernmittel vom Kursträger bereitzustellen sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten (z.B. Lehrbücher, die über das bereitgestellte Material vom Kursträger hinausgehen) aus SGB II-/ SGB III-Mitteln ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

Gemeinsames
Gespräch 1-2
Wochen nach
Kursende

Sprachstand (GER)

Bedarfserfassung
für DeuFöV-Kurse

BAMF Finanzierung

Beitragsbefreiung

¹² JCI > TS comp.ASS (Praxishandbuch Integrationsfachkraft) > Kasten 2 > Modul Nr. 2 > Anleitung – comp.ASS – Erfassung EU-Referenzrahmen; JCI > TS Falldokumentation und Aktenführung > Kasten 2 > OrgReg Dokumenten- und Datenerfassung in der Fallakte und in der Fachsoftware comp.ASS im aktiven Bereich > 3 Erfassen des erreichten Sprachniveaus

3.10.4. Kinderbetreuungskosten

Das BAMF sieht die Möglichkeit für Kurse mit integrierter Kinderbetreuung vor. Diese Kurse finden allerdings selten statt. Als Alternative kommen Teilzeitkurse oder bei Paaren eine abwechselnde Teilnahme an der Sprachförderung in Frage.

4. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

4.1. Grundlagen

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ein modulares Kursangebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen. Rechtsgrundlage ist § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung - DeuFöV).

Die sprachliche Handlungsfähigkeit von Personen mit Migrationshintergrund soll so verbessert werden, dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Kunden, welche zukünftig eine Ausbildung anstreben, sollten nach dem Integrationskurs Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wahrnehmen. Für die Ausbildungsreife ist mindestens das B2 Niveau notwendig. Es wird zwischen Basiskursen und Spezialkursen unterschieden:

In den **Basiskursen** werden Sprachkenntnisse ausgehend vom angestrebten Sprachniveau vermittelt.

Für die berufliche Anerkennung reglementierter Berufe (Mediziner, Pfleger, Erzieher und Lehrer) stehen **Spezialkurse** zur Verfügung, so dass in diesen Bereichen die besonderen Qualifikationen schneller genutzt werden können. Spezialkurse stehen auch in den Fällen zur Verfügung, in denen das mit dem Integrationskurs angestrebte B1-Niveau nicht erreicht wurde (A1 auf A2 und A2 auf B1).

Der B2-Kurs kann z. B. genutzt werden, um das im Integrationskurs erlangte B1-Niveau weiter zu verbessern. Das höchstmöglich zu erreichende Sprachniveau im System der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist C2.

Es gibt drei Basiskurse:

- Sprachniveau B1 mit dem Ziel des Niveaus B2
- Sprachniveau B2 mit dem Ziel des Niveaus C1
- Sprachniveau C1 mit dem Ziel des Niveaus C2

Jedes Modul schließt mit einer Abschlussprüfung ab.

Um teilnehmen zu dürfen, bedarf es einer **Teilnahmeberechtigung** seitens des Jobcenters.

Die Teilnahme an einem Berufssprachkurs ist dabei im **Kooperationsplan** aufzunehmen und dem eLb die Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Sollte der vereinbarte **Kooperationsplan** hinsichtlich der Teilnahme am Berufssprachkurs **nicht eingehalten** werden, kann der eLb (sofern er drittstaatenangehörige Ausländer ist) zur Teilnahme **verpflichtet** werden, indem

Modularität

Basiskurse

Spezialkurse

Abschlussprüfung

Teilnahme-
berechtigung

Kooperationsplan

Verpflichtung

zur Teilnahme aufgefordert wird (§45 a Abs. 2, Var. 1 AufenthG, §15 Abs. 5 SGB II). Die Verpflichtung ist somit verbindlich und es können (bei vorheriger Rechtsfolgenbelehrung) Sanktionen gem. §31 Abs. 1 Nr. 1 SGB anknüpfen. Unter Berücksichtigung des SRO-Ansatzes ist aber zunächst mit dem eLb zu ergründen, warum keine Teilnahme stattfand. Eine Verpflichtung ist meist nicht zielführend.

Von dem Jobcenter ausgestellte Verpflichtungen zur Kursteilnahme werden von den Trägern bei der Kursplatzvergabe **bevorzugt berücksichtigt** (§4 Abs. 2 DeuFöV).

Eine Teilnahmeberechtigung oder Teilnahmeverpflichtung kann über Comp.ASS ausgestellt werden.

Wenn der eLb an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen will und dazu zeitlich in der Lage ist (eine Teilnahme muss ab dem eingetragenen Zeitpunkt theoretisch möglich sein), ist der Bedarf zur Bedarfsermittlung in comp.ASS anzulegen.¹³

4.2. Zielgruppe

Gefördert werden können Personen

- mit Migrationshintergrund,
- die SGB II-Leistungen beziehen,
- einen Integrationskurs absolviert
- bzw. ein nachgewiesenes Sprachniveau B1, B2 oder C1 haben
- und bei denen ein weiterer Bedarf an Sprachförderung zu ihrer langfristigen Integration in den Arbeitsmarkt vorliegt
- oder die im Integrationskurs auch nach Absolvierung der Wiederholungsstunden das Niveau B1 nicht erreicht haben.

Eine Person hat dann einen **Migrationshintergrund**, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

- zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
- zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
- (Spät-)Aussiedler;
- mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

Insbesondere für **Zugewanderte** und **Geflüchtete**, Bürgerinnen und **Bürger der EU** und **Deutsche** mit Migrationshintergrund kommt die berufsbezogene Deutschsprachförderung in Betracht. Es können auch Beschäftigte gefördert werden, deren Sprachkenntnisse für den Arbeitsalltag noch nicht ausreichen.

Comp.ASS

Bedarfserfassung
für DeuFöV-Kurse

Förder-
voraussetzungen

Migrations-
hintergrund

¹³ comp.ASS – HP- DeuFöV-Bedarf Stadt und Landkreis Göttingen (berufsbezogene Deutschsprachförderung) 2017.
Bei tatsächlicher Möglichkeit der Teilnahme wird der eLb in das HP für den Monat der angedachten Teilnahme gebucht und auf „Antritt“ gesetzt. Je benötigtem Sprachniveau gibt es eine eigene Maßnahme-Vorlage. Sobald die IFK Kenntnis davon erhält, dass der eLb an einem DeuFöV-Kurs angemeldet ist oder nicht das notwendige Sprachniveau erreichen wird, wird der eLb auf „deaktiviert“ gesetzt. Dadurch wird der Bedarf an DeuFöV-Kursen präzise ermittelt.

4.3. Zeitaufwand

Die Kurse dauern als Vollzeitkurs bis zu sechs Monaten. Die Stundenzahl beträgt **400-500 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten**. Während des berufsbezogenen Deutschsprachförderkurses richtet sich der gesetzliche **Urlaubsanspruch** von i.d.R. 21 Tage (§ 7 Abs. 4a SGB II) nach den unterrichtsfreien Zeiten des Trägers. Die Maßgaben zur genehmigungspflichtigen Ortsabwesenheit durch das Jobcenter sind daneben trotzdem zu beachten.

4.4. Wiederholungsmöglichkeit

Wenn im **Abschlusstest** keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachgewiesen werden konnten, kann der Kunde einmal das besuchte Sprachmodul wiederholen, wenn, **ohne eine erneute Teilnahme** am Berufssprachkurs, das Bestehen des Abschlusstestes **nicht zu erwarten** ist. Für die einmalige Wiederholung eines Berufssprachkurses muss eine **neue Teilnahmeberechtigung** vom Jobcenter erteilt werden.

4.5. Beendigung des Kurses

Das anschließende gemeinsame Gespräch zwischen IFK und eLb findet 1-2 Wochen nach Kursende statt, um innerhalb des Beratungskreislaufs das weitere Vorgehen zu besprechen und zu vereinbaren.

Nach Beendigung einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist der erreichte und zertifizierte Sprachstand in comp.ASS zu erfassen.¹⁴ Dieser wird nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) beurteilt und reicht von A1 (Anfänger) bis C2 (Experte).

4.6. Kosten

4.6.1. Kurskosten

Kurskosten sowie ein Eigenbeitrag werden von Leistungsberechtigten nach dem SGB II nicht erhoben. Diese werden vom BAMF übernommen.

4.6.2. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden ebenfalls vom BAMF übernommen, sofern der Unterrichtsort mehr als drei Kilometer (kürzeste Fußstrecke) vom Wohnort des Kunden entfernt ist. Die Antragsstellung erfolgt beim Kursträger. Eine Übernahme von Fahrtkosten aus SGB II- oder SGB III-Mitteln ist für sonstige Teilnehmer, auch darlehensweise, nicht möglich.

4.6.3. Lernmittelkosten

Arbeits-, Lehr-, und Lernmaterial wird vom Kursträger gestellt. Eine Übernahme von Lernmittelkosten (z.B. Lehrbücher, die über das bereitgestellte Material vom Kursträger hinausgehen) aus SGB II-/ SGB III-Mitteln ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

Urlaubsanspruch

Abschlusstest

Erneute
Berechtigung
notwendig

Gemeinsames
Gespräch 1-2
Wochen nach
Kursende

Erfassen des
Sprachstandes
(GER)

Kein Eigenbeitrag

¹⁴ JCI > TS comp.ASS (Praxishandbuch Integrationsfachkraft) > Kasten 2 > Modul Nr. 2 > Anleitung – comp.ASS – Erfassung EU-Referenzrahmen; JCI > TS Falldokumentation und Aktenführung > Kasten 2 > OrgReg Dokumenten- und Datenerfassung in der Fallakte und in der Fachsoftware comp.ASS im aktiven Bereich > 3 Erfassen des erreichten Sprachniveaus

4.7. Kinderbetreuungskosten

Das BAMF sieht die Möglichkeit für Kurse mit integrierter Kinderbetreuung vor. Diese Kurse finden allerdings selten statt. Als Alternative kommen Teilzeitkurse oder bei Paaren eine abwechselnde Teilnahme an der Sprachförderung in Frage. Soweit Regelangebote nicht zur Verfügung stehen, eine Teilzeitkursteilnahme nicht möglich ist oder kein Spezialkurs zur Verfügung steht, ist in Einzelfällen auch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten möglich.

Freigegeben am /durch:

15.02.2024

gez. Rehbein

